

**Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022
der Ortsgemeinde Reichenbach:**

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Wahl der Beigeordneten**
a) Wahl des/der Ersten Beigeordneten
Ernennung, Vereidigung, Amtseinführung
b) Wahl des/der Beigeordneten
Ernennung, Vereidigung, Amtseinführung
-

a.) Wahl des/der Ersten Beigeordneten

Der bisherige Erste Beigeordnete der Ortsgemeinde Reichenbach, Herr Steffen Hans Schneider, hat sein Amt mit Wirkung vom 31.07.2022 niedergelegt. Es ist daher ein neuer Erster Beigeordneter zu wählen. Gemäß § 53 a Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens acht Wochen nach Freiwerden der Stelle erfolgen. Somit soll die Wahl des Ersten Beigeordneten spätestens bis Ablauf des 25.09.2022 stattfinden.

Der Vorsitzende sowie der Vertreter der Verwaltung, informierten den Rat über die rechtlichen und formellen Regelungen, die zu beachten sind.

Nach § 53 a Abs. 1 S. 1 GemO werden die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt. Gemäß § 53 a Abs. 1 S. 2 GemO gilt § 53 Abs. 3 und 4 entsprechend (eigentlich Regelungen zur Wahl des Bürgermeisters).

Nach § 53 Abs. 3 S. 1 GemO ist zum Beigeordneten wählbar:

- Wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetzes (KWG) ausgeschlossen ist,
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Die Bedingungen müssen kumulativ vorliegen.

Nach § 53 Abs. 4 GemO darf nicht ehrenamtlicher Beigeordneter sein, wer:

1. Nicht Bürger der Gemeinde ist,
2. gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO (Personalunion) unberührt bleibt,
3. gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Liegt nur eine dieser Voraussetzungen vor, darf diese Person nicht Beigeordneter sein. Somit ist es aber möglich auch Bürger der Gemeinde zum Beigeordneten zu wählen und zu ernennen, welche keine Ratsmitglieder sind. Ebenso ist es auch möglich, nach der Wahl und Ernennung zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde, das Ratsmandat weiter auszuüben (umso auch weiterhin stimmberechtigt zu sein und nicht nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen).

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 GemO bedürfen Beschlüsse (Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder Bestimmungen einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben – VV Nr. 2 zu § 40 GemO) des Gemeinderates der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Gemäß § 40 Abs. 4 GemO zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Nach § 40 Abs. 5 HS. 1 GemO werden die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Ferner ist bei Wahlen § 36 Abs. 3 GemO zu beachten. Grundsätzlich hat der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ebenfalls Stimmrecht (vgl. § 36 Abs. 3 S. 1 GemO). Nach § 36 Abs. 3 S. 2 Ziff. 1 GemO ruht dieses bei Wahlen. Ebenso ist dann § 36 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachten; soweit das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

Sodann fordert der Vorsitzende den Rat auf, Vorschläge für die Wahl zum Ersten Beigeordneten zu machen.

Es wurden vorgeschlagen: Stefanie Küntzer und Achim Reis

Der anwesende Beigeordnete Achim Reis lehnte eine Wahl zum Ersten Beigeordneten ab, der Wahlvorschlag wurde zurückgezogen.

Weitere Vorschläge ergaben sich nicht.

Da nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde, konnte mit Stimmzetteln Ja / Nein abgestimmt werden.

Den Ratsmitgliedern wurde jeweils ein vorbereiteter gefalteter Stimmzettel ausgehändigt, welcher im Nebenraum des Gemeindehauses gekennzeichnet und sodann in die bereitgestellte Wahlurne geworfen wurde.

Nach Abschluss der Wahlhandlung wurde durch Unterstützung durch den ebenfalls anwesenden Herrn Triston Mai von der Verbandsgemeindeverwaltung die Ermittlung des Wahlergebnisses vorgenommen.

Von den 6 abgegebenen Stimmzetteln entfielen auf

Ja: 4 Stimmen

Nein: 1 Stimme

Enthaltung: 1 Stimme

Ungültig: 0 Stimmen

Somit ist Stefanie Küntzer zur Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Reichenbach gewählt.

Ortsbürgermeister Schmidt ernannte Stefanie Küntzer durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Reichenbach, er vereidigte sie und führte sie ins Amt ein.

Über Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

b) Wahl des/der Beigeordneten

Eine Wahl des/der Beigeordneten war nicht erforderlich, da der Beigeordnete Achim Reis weiterhin sein Amt als Beigeordneter ausübt.

TOP 2. Inflationzuschlag bei forstbetrieblichen Dienstleistungen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat mit Schreiben vom 08.03.2022 an die Forstämter eine Regelung für Forstunternehmer bezüglich der aktuellen Energiepreisentwicklung getroffen. Landesforsten akzeptiert einen Inflationzuschlag in Höhe von 5 % auf die Nettosumme forstbetrieblicher Dienstleistungen im Unternehmerbereich, die von dieser Preisentwicklung betroffen sind. Der Zuschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Als betroffene forstbetriebliche Dienstleistungen sind insbesondere alle Holzerntemaßnahmen und Maßnahmen der biologischen Produktion zu verstehen. Dies betrifft nur bestehende Vertragsverhältnisse bis zum Ende des laufenden Jahres. Bei neuen Vertragsabschlüssen ist die Energiepreisentwicklung bei den Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auskunft des Forstamtsleiters Herrn Lessander sind die Erlöse bei allen Baumarten mittlerweile preismäßig auf einem historischen Hoch. So würden die Waldbesitzenden für

Käferfichten einen Preis von 120 € pro Festmeter erhalten. Dies bedeute eine Steigerung von 15 € mehr als vor der Ukrainekrise. Die Unternehmer hätten ihre Angebote, die sie jetzt abarbeiten, allerdings vor der Explosion der Treibstoffkosten abgegeben. Da die Waldbesitzenden auf die Unternehmer angewiesen seien, sollte verhindert werden, dass diese in die Insolvenz getrieben werden. Daher erscheine es sinnvoll, dass die Waldbesitzenden einen Teil der Mehrerlöse beim Rohholz an die Holz aufarbeitenden Unternehmer abgeben.

Auch aus der Sicht des GStB kann die dargestellte Regelung, die ein positives Signal in Richtung der Forstunternehmer darstellt, auch im Gemeindewald Anwendung finden.

Der FZV Baumholder hat mit Beschluss vom 24.05.2022 vorgeschlagen, dem Inflationszuschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Inflationszuschlag zu.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 3. **Beschluss über den Brennholzpreis 2023**

Während die Vermarktung des Stamm- und Industrieholzes (sowie das Brennholz an gewerbliche Kunden) an die Holzvermarktungsorganisationen übertragen ist, wird die Abgabe des Brennholzes an die örtliche Bevölkerung vor Ort verbleiben und durch die Ortsgemeinden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Revierleiter erledigt, der dies im Rahmen des Revierdienstes (Produktion) ausführt.

Die **Gemeinde** soll, soweit noch nicht so gehandhabt, Entscheidungen mit unmittelbarer Marktrelevanz selbst vornehmen. Hierzu gehören u.a.:

- die Festlegung der Preise für die Abgabe von Brennholz aus dem Gemeindewald (per Ratsbeschluss).
- die Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Amtsblatt u.a.), die von einem Vertreter der Gemeinde unterzeichnet sein muss

In der Sitzung vom 24.05.2022 wurde eine Erhöhung der Brennholzpreise für 2023 angesprochen und eine Empfehlung für Brennholzpreise angefordert.

Aufgrund der Energieverknappung infolge des Ukrainekrieges steigt in Deutschland die Nachfrage nach Brennholz. Die gestiegene Nachfrage und die Teuerung anderer Energieträger, wie Öl und Gas, lassen auch im Bereich des Brennholzes höhere Marktpreise für den Winter 2022/2023 erwarten. Landesforsten hat, wie in zurückliegenden Jahren auch, für den Verkauf von Holz aus dem landeseigenen Wald (Staatswald) Mindestpreise festgesetzt. Der Herleitung der Mindestpreise liegt folgende Überlegung zu Grunde: Grundsätzlich orientiert man sich am Marktpreis für Energie. Das entspricht auch den Grundsätzen der Landeshaushaltsverordnung und erzielt eine Lenkungswirkung für die knappe Ressource Holz. Dabei werden jedoch nicht die Preissteigerungen für Öl und Gas als Maßstab genommen. Als Vergleichsmaßstab bietet sich eher der Preis für den ebenfalls holzbasierten Brennstoff Pellets an. Dieser lag im März 2022 um 54 % über Vorjahresniveau.

Unter Abwägung der genannten Aspekte wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Erhöhung des Mindestpreises für Buchen-Brennholz im Staatswald um etwa 30 % als sachgerecht angesehen.

Durch das Forstamt Birkenfeld wird den Gemeinden für das Jahr 2023 für „Weichhölzer“ und Nadelholz ein Raummeterpreis i.H.v. 55,- € (inkl. 5,5 % USt.) und für „Laubhartholz“ ein Raummeterpreis i.H.v. 68,- € (inkl. 5,5 % USt.) empfohlen.

Es wird empfohlen die Abgabemenge pro Haushalt auf 10 fm zu begrenzen.

Das Forstamt Birkenfeld regt somit an, die für Verkauf aus dem Staatswald genannten Preise auch im Gemeindewald anzuwenden.

Die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Baumholder hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

„Laubhartholz“ (Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke) je fm.	65,00 € (inkl. 5,5 % USt.)
„Weichhölzer (Weide, Linde, Erle) und je fm. Nadelholz“ je fm.	55,00 € (inkl. 5,5 % USt.) 55,00 € (inkl. 5,5 % USt.)

Ein einheitlicher Brennholzpreis wäre ausfolgenden Gründen von Vorteil:

- 1.) Zusammenarbeit der Gemeinden im Forstzweckverband (Personalstellung, Verteilung der Sachkosten etc.)
- 2.) Verbandsangehörige Gemeinden der VG Baumholder werden nicht gegenseitig „ausgespielt“
- 3.) Geringerer Bürokratie-/Verwaltungsaufwand für den Revierleiter Kreuz

Beschluss:

Der Rat bestimmt folgende Brennholzpreise für das Jahr 2023:

„Laubhartholz“ (Buche, Hainbuche, Ahorn, Esche, Eiche, Birke) je fm.	65,00 € (inkl. 5,5 % USt.)
„Weichhölzer (Weide, Linde, Erle) und je fm. Nadelholz“ je fm.	55,00 € (inkl. 5,5 % USt.) 55,00 € (inkl. 5,5 % USt.)

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

TOP 4. Hausmeistertätigkeiten Gemeindehaus

a) Kommissarische Regelung der Hausmeistertätigkeit

Nachdem das Hausmeisterehepaar Ilka und Manfred Wahl am 31.08.2022 ihre Tätigkeiten im Gemeindehaus bei der Ortsgemeinde beendet haben, ist die Ortsgemeinde trotz mehrerer Stellenanzeigen in der Westricher Rundschau, dem Gemeindeblatt und als Aushang im Gemeindekasten bisher erfolglos auf der Suche nach einer Nachfolge gewesen.

Der Vorsitzende stellte zusammen mit dem Ratsmitglied Manfred Wahl den Beigeordneten nochmals die Tätigkeiten des Hausmeisters vor.

Manfred Wahl informierte die Ratsmitglieder über die tägliche Belegung des Gemeindehauses durch die Vereine und Institutionen. Hervor hob Manfred Wahl die ständige Verfügbarkeit bei der Schlüsselvergabe.

Die Ratsmitglieder wurden nach der weiteren Vorgehensweise und entsprechenden Vorschlägen vom Vorsitzenden befragt.

Ratsmitglied Ackermann machte den Vorschlag die mechanischen Schließzylinder auf elektronische Schließzylinder (Digitales Schließsystem) als Zutrittskontrolle an den Türen des Gemeindehauses umzurüsten. Die programmierbaren Transponder sorgen für ein Maximum an Sicherheit. Die Getränkebestellung ist vom Mieter, Veranstalter bzw. Nutzer des Gemeindehauses zukünftig selbst mit dem Getränkelieferanten der Ortsgemeinde vorzunehmen. Die Vereine und Gruppen, die das Gemeindehaus täglich nutzen, sollen ihre Getränke mitbringen. Für die Pflege der Außenanlage sind die Gemeindearbeiter verantwortlich.

Der Vorsitzende teilte dem Rat mit, dass er mit dem Inhaber der Firma Getränke Fritsch aus Baumholder am 26.09.2022 Kontakt aufgenommen habe, um zu klären, dass zukünftig sowohl die Bestellung als auch die Abrechnung von Getränken mit dem Mieter des Gemeindehauses bzw. dem Veranstalter von Feierlichkeiten und Festen direkt abgewickelt werden kann. Da die Lieferung der Getränke wie bisher an das Gemeindehaus erfolgt, kann auch der Jahresboni der Ortsgemeinde von der Brauerei gutgeschrieben werden. Nachteile sieht der Vorsitzende darin, dass eine Überwachung des Getränkesortiments, wie zum Beispiel die Bestellung von Kirner Biere, nicht mehr möglich ist. Das könnte sich auf die jährliche Bonusberechnung für die Ortsgemeinde negativ auswirken. Der bisherige Zuschlag von 5 % bzw. 10 % auf den Bruttoeinkaufspreis auf die Getränkerechnung des Lieferanten entfällt als Einnahme für die Ortsgemeinde. Die Firma Getränke Fritsch wird bei der direkten Abwicklung mit dem Mieter bzw. Nutzer des Gemeindehauses für die Rückgabe des Vollgutes eine Gebühr von 1,50 € netto pro Kasten berechnen.

Die Gemeindearbeiter werden die Pflege der Außenanlage und den Winterdienst übernehmen. Probleme für das Mähen der Außenanlage dürfte es allerdings in der Wachstumsphase geben, da die Gemeindearbeiter während dieser Zeit ausgelastet sind.

Der Vorsitzende fordert für die zukünftige kommissarische Übernahme der Hausmeistertätigkeiten klare Regelungen und Vorgaben durch den Gemeinderat.

Um die weitere Nutzung des Gemeindehauses zu gewährleisten, schlägt der Vorsitzende nach einer längeren Diskussion durch die Ratsmitglieder folgende Verteilung der bisherigen Hausmeistertätigkeiten vor:

- Die Reinigungsarbeiten an eine bereits vom Ortsbürgermeister eingestellte Fachkraft auf Minijobbasis zum 01. Oktober 2022 zu vergeben;
- Der Winterdienst, die Straßenreinigung und die Mäharbeiten der Außenanlage könnten von den Gemeindearbeitern übernommen werden;
- Rollierende Übernahme im zeitlich vereinbarten Rhythmus der anderen Tätigkeiten durch die Ratsmitglieder oder durch vorübergehende Übernahme der Tätigkeiten durch die bereits für die Ortsgemeinde tätige Frau Karin Schmidt. Frau Schmidt hat auf Anfrage ihre Unterstützung im Rahmen ihrer bereits ausgeübten Minijobtätigkeit

für die Ortsgemeinde unter Mithilfe von Ortsbürgermeister und der Beigeordneten zugesagt. Abrechnung für Frau Schmidt erfolgt aufgrund der Hausmeistertätigkeit nach angefallenen Stunden;

- Die Getränke bei Veranstaltungen sind zukünftig vom Mieter bzw. dem Veranstalter von Feierlichkeiten und Festen bei dem für die Ortsgemeinde zuständigen Getränkelieferanten zu bestellen. Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungsstellung des Getränkelieferanten durch Rechnungsstellung direkt an den Mieter des Gemeindehauses bzw. an den Veranstalter;
- Eine erneute Stellenausschreibung sollte für eine Hausmeistertätigkeit ohne Reinigungsarbeiten im Gemeindehaus erfolgen;

Da die Kulturgemeinschaft Reichenbach plant den Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2022 am Gemeindehaus zu veranstalten, haben sich die Ratsmitglieder bereit erklärt alle dadurch anfallenden Tätigkeiten und Aufgaben für das Gemeindehaus zu übernehmen und die Erreichbarkeit während der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die Reinigung der Straßenrinne und des Hofes werden übergangsweise, bis sich ein neuer Hausmeister (m/w/d) findet, die Ratsmitglieder übernehmen. Der Vorsitzende wird hierfür die Einteilung vornehmen. Ersatz ist bei Verhinderung von jedem Ratsmitglied selbst zu suchen.

Sollte für das Jahr 2023 die Stelle des Hausmeisters (m/w/d) noch immer vakant bleiben, ist vom Gemeinderat als Alternative ein Konzept für die Tätigkeiten im bzw. am Gemeindehaus auszuarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Reinigungsarbeiten im Gemeindehaus durch die Anstellung einer Reinigungsfachkraft und der kommissarischen Übernahme der anderen Hausmeistertätigkeiten durch Frau Karin Schmidt zu. Die Mäharbeiten der Außenanlagen, die Laubbeseitigung, die Straßenreinigung und der Winterdienst soll in Absprache mit den Gemeindearbeitern erfolgen. Die Tätigkeiten sind entgeltlich zu vergüten. Verantwortlich für die Reinigung von Hof und Straßenrinne sowie die Betreuung beim Weihnachtsmarkt sind die Ratsmitglieder. Die Getränke bei Veranstaltungen sind zukünftig vom Mieter des Gemeindehauses bzw. dem Veranstalter bei dem für die Ortsgemeinde zuständigen Getränkelieferanten zu bestellen.

Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungsstellung des Getränkelieferanten durch Rechnungsstellung direkt an den Mieter des Gemeindehauses bzw. den Veranstalter von Feierlichkeiten und Festen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Anpassung der Benutzungs- und Hausordnung für das Gemeindehaus vom 13. Juni 2013, des Benutzungsvertrages bzw. der Gebührenordnung

Wie unter Punkt a) aufgeführt, sind die Getränke bei Veranstaltungen bzw. Feierlichkeiten zukünftig vom Mieter des Gemeindehauses bzw. vom Veranstalter bei dem für die Ortsgemeinde zuständigen Getränkelieferanten zu bestellen. Die Abrechnung erfolgt demnach

durch Rechnungsstellung vom Getränkelieferanten direkt an den Mieter des Gemeindehauses bzw. an den Veranstalter.

Zu prüfen wäre hier eine Anpassung bzw. Überarbeitung der bisherigen Benutzungs- und Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Reichenbach vom 06. Juni 2013, des Benutzungsvertrages bzw. der Gebührenverordnung.

In der Gebührenordnung für das Gemeindehaus wurde auf den Bruttoeinkaufspreis für die Getränke bei Privatveranstaltungen ein Zuschlag von 5 % und bei einem Getränkeverkauf ein Zuschlag von 10 % von der Ortsgemeinde erhoben.

Der Zuschlag ist für die der Ortsgemeinde entstehenden Nebenkosten gedacht.

Durch die Entscheidung des Gemeinderates die Getränke durch den Getränkelieferanten nicht mehr an die Ortsgemeinde zu berechnen, ist die bisherige 5 %- bzw. 10 %-Regelung in der Gebührenordnung entsprechend zu entfernen oder durchzustreichen.

Jedoch bei evtl. Berechnungen wie in der Vergangenheit über die Ortsgemeinde bedarf es keiner Änderung bzw. Anpassung der Gebührenordnung für das Gemeindehaus. Hier finden die 5 % bzw. 10 % Zuschläge weiterhin Berücksichtigung.

Beschluss:

Der Mieter des Gemeindehauses bzw. der Veranstalter soll zukünftig die Getränkebestellung direkt mit dem Getränkelieferanten der Ortsgemeinde abwickeln. Die Rechnungstellung erfolgt vom Getränkelieferanten zukünftig an den Besteller.

Eine Berücksichtigung des Zuschlages von 5 % bzw. 10 % auf den Bruttoeinkaufspreis auf die Getränkerechnung des Getränkelieferanten der Ortsgemeinde entfällt bei dieser Vorgehensweise.

Eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung für das Gemeindehaus ist wie oben aufgeführt erforderlich.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung in der Gebührenordnung für die Nutzung des Gemeindehauses zu.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 5. Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

TOP 6. Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende informierte

- über die Berechnung der Vorausleistungen für die Betriebskosten der KiTa Ruschberg gem. Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder vom 11.07.2022. Die von der Verwaltung ermittelten Betriebskosten belaufen sich auf 123.092,86 €. Der Anteil für die Ortsgemeinde Reichenbach beträgt 33.625,37 €;

- über einen Termin am 02.08.2022 mit dem Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Baumholder Herrn Hebel zu der Festlegung der Kaufpreise für die beiden Eckgrundstücke Flurstück 132 („Auf Schulhöh „Hausnummer 31) und 142/2 („Auf Schulhöh“ Hausnummer 29);
- über eine Kostenschätzung der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder zu der Erschließung von 23 Bauplätzen im Neubaugebiet „Kleegarten“ vom 02.02.2021;
- über die Beanstandungen bei der letzten Spielplatzprüfung am 29.08.2022;
- über den Erlös des Spielplatzfestes vom 03.09.2022 in Höhe von 297,28 €;
- über die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Reichenbacher Höfe“ am 07.09.2022 in der Westricher Rundschau;
- über die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Reichenbach;
- über die Grabmalprüfung vom 14.09.2022 bis 15.09.2022;
- über einen Ortstermin mit Vertretern der Bundeswehr am 28.09.2022 aufgrund der bisher militärisch genutzten Infrastrukturstraße zur Außenfeuerstellung 206 (AFS 206) durch die Mitbenutzung des Holzverarbeitungsbetriebes Andre Dunkel;
- über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Ortsgemeinde sowie den Anteil für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2022;
- über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen aufgrund der Mitteilung durch die Verbandsgemeindeverwaltung vom 19.08.2022;
- über die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2022 auf einen Betrag von 193.126,00 €, der gemäß § 26 LFAG i.V. m. § 25 Abs. 1 und 2 LFAG für das Haushaltsjahr 2022 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates am 07.04.2022 auf 37,38 % festgesetzt wurde;
- über den geplanten Baubeginn der Ausbaumaßnahme der L 172 Ortsdurchfahrt Reichenbach nach Rücksprache mit Herrn Hecht von der LBM im Sommer 2023;
- über eine in diesem Jahr geplante Sperrung der L 176 für Erneuerungsmaßnahmen der Deckschicht zwischen Einmündung ehemaliger K 10 und der Einmündung L 172. Die Umleitung erfolgt während der Baumaßnahme über die gemeindeeigene Straße „Zehntschauer“;
- über die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes ab Oktober 2022 von bisher 10,45 € auf 12 € pro Stunde;
- über die Vergabe der Pflegearbeiten für Wald- und Wirtschaftswege auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Reichenbach an die Firma Küßner Tiefbau GmbH & Co.KG aus Leisel und an die Firma Marco Wagner aus Reich. Geplante Kosten ca. 8.000,00 €;
- über den Abschluss der Wandersaison der Verbandsgemeinde Baumholder am 05.11.2022 durch eine geführte Wanderung über den Themenwanderweg in Reichenbach;

Das Ratsmitglied Ackermann äußerte seine Bedenken über die Stromversorgung des Gemeindehauses bei einem längeren Stromausfall, z.B. bei einer Naturkatastrophe. Hier sollte alternativ ein Stromaggregat zur Verfügung stehen. Entsprechende Informationen über Anschaffungskosten und Notstromspeisung sollen zeitnah eingeholt werden.

Die Ratsmitglieder stellten die Glaubwürdigkeit von Bürgermeister Alsfasser infrage, nachdem dieser in der Ratssitzung am 25.04.2022 (siehe Niederschrift Tagesordnungspunkt 2 c) Öffentlicher Teil) dem Gemeinderat eine schriftliche Bestätigung i.S. Geldanlage der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder bei der Greensill Bank zugesagt hatte, in der

bescheinigt wird, dass der Ortsgemeinde Reichenbach bei einem evtl. Verlust kein finanzieller Schaden entstehen werde.

Die Bestätigung liegt dem Gemeinderat der Ortsgemeinde noch immer nicht vor.

Ratsmitglied Manfred Wahl stellte die Seriosität der jährlichen Spielplatzprüfung infrage. Bei der Montage der Seilbahn wurden die Herstellerangaben berücksichtigt. Die Produkte des Herstellers Espas erfüllen sämtliche DIN- und EU-Richtlinien und sind vom TÜV Süd geprüft. Nach der letzten Spielplatzprüfung wurde bereits der bemängelte Anschlag an der Endstation von der Ortsgemeinde erweitert, was jetzt bei der Spielplatzprüfung am 29.08.2022 wieder bemängelt wurde und nochmals durch Verlängerung der Reifen um ca. 1,50 m zur Startstation zu beheben ist.